

K U N D M A C H U N G

V E R O R D N U N G

zur Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität in der Gemeinde Groß-Siegharts.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß-Siegharts hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 1989 gemäß § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000-5, nachstehende Verordnung zur Abwehr und Beseitigung von Mißständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, beschlossen:

§ 1

1. Unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes sind Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen oder Unterlassungen geeignet sind, durch Lärm-, Staub-, Rauch- oder Geruchsentwicklung das örtliche Gemeinschaftsleben in einem im Verhältnis zu den jeweils ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß zu stören und die Umwelt untragbar zu belästigen, insbesondere eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen durch hygienische Mißstände herbeizuführen, bei Strafe verboten.
2. Unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes ist insbesondere bei Strafe verboten:
 - a. die Benützung von geräuschvollen Maschinen, wie z.B. von Rasenmähern und Kettensägen, Motorspritzpumpen, Kreissägen u. dgl. sowie die Erregung von störendem Lärm durch Geräte, Haustiere etc. in bewohnten Gebieten täglich in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen gantztägig sowie an Samstagen ab 15.00 Uhr;
 - b. die Verrichtung von im Hauswesen anfallenden, ruhestörenden Arbeiten wie Hämmern, Sägen, Holzzerkleinern u. dgl. in Gärten, Höfen und Wohnungen in Gebieten mit geschlossener Verbauung täglich in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen gantztägig sowie an Samstagen ab 15.00 Uhr;
 - c. die nicht rechtzeitige, nicht regelmäßige oder nicht ordnungsgemäße Räumung von Senk- und Düngergruben;
 - d. das Begießen oder Bestreuen von Hausgärten in geschlossenen Siedlungsgebieten mit übelriechendem Dünger;
 - e. das Abschießen jeglicher "Bölller", ausgenommen in den Fällen des § 2 Abs. (2) in der Zeit zwischen 6.00 bis 20.00 Uhr;
 - f. das Befahren von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen, die zur Verschönerung des Ortsbildes und zur Erholung der örtlichen Gemeinschaft errichtet wurden, mit Fahrzeugen gemäß StVO 1960 sowie das Abstellen dieser Fahrzeuge in diesen Anlagen und Einrichtungen;

- g. die Duldung der Verrichtung der Notdurft durch Hunde und andere Haustiere in Park- und Grünanlagen, auf Kinderspiel- und Sportplätzen durch die Tierbesitzer oder Verwahrer (Exkrememente sind vom Tierbesitzer oder Verwahrer zu beseitigen);
- h. im verbauten Gebiet der Betrieb von Modellflugzeugen, die mit Verbrennungsmotoren betrieben werden, eine Masse (Gewicht) bis 5 kg aufweisen sowie eine Stundengeschwindigkeit bis 30 km/h erreichen können;

§ 2

A u s n a h m e n

1. Die Verbote des § 1 Abs. 2 lit. a) und b), gelten nicht für Betriebe mit entsprechender behördlicher Genehmigung.
2. Die Verbote des § 1 Abs. 2 lit. e und f gelten nicht für Behörden, Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Feuerwehren, das Rote Kreuz, den Zivilschutz, bei behördlich genehmigten Umzügen, Kundgebungen und Veranstaltungen im Freien, bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, bei kirchlichen Anlässen, bei politischen Veranstaltungen und Wahlveranstaltungen für eine Erlaubnis nach anderen gesetzlichen Bestimmungen vorliegt.
3. Sämtliche Verbote des § 1 Abs. 2 gelten nicht für Maßnahmen zur Beseitigung und Hintanhaltung von Notständen und Gefahren sowie für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.
4. Der Bürgermeister hat über Antrag mit Bescheid eine Ausnahme von den Verboten des § 1 Abs. 2 im Einzelfall zu bewilligen, wenn der Antragsteller ein sachlich gerechtfertigtes Interesse daran nachweist und der der Verordnung zugrunde liegende Schutzzweck dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden kann.

§ 3

S t r a f b e s t i m m u n g e n

1. Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 1 Abs. 1 und 2 dieser Umweltschutzverordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß Artikel VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen mit einer Geldstrafe bis S 3.000,--, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.
2. Die Behörde hat unabhängig von der Strafe durch Bescheid die Beseitigung der Mißstände anzuordnen.

§ 4

W i r k s a m k e i t s b e g i n n

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

Der Bürgermeister:

St. J. Groß-Siegharts	
angefordert am:	20. Nov. 1989
Laufzeit bis:	- 4. Dez. 1989
abgeschlossen:	- 5. Dez. 1989

Der Bürgermeister:
in Auftrage


